

Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtendes Praktikum absolviert wird. Beachten Sie bitte diesbezüglich die nachfolgenden Hinweise.

Ihre Rechte während Schwangerschaft und Stillzeit:

- Ihnen steht eine **Freistellung für ärztliche Untersuchungen** zu, die im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Das gilt auch, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.
- Zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen besteht ein **relatives Beschäftigungsverbot**: Hier dürfen Sie an hochschulischen (Pflicht-)Veranstaltungen nur teilnehmen, wenn Sie dies gegenüber dem Prüfungsausschuss ausdrücklich **schriftlich** erklären. Das Formular für diese schriftliche Erklärung erhalten Sie in Ihrem zuständigen Sekretariat oder online unter [Studium/Studienorganisation](#). **Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.**
- Während Schwangerschaft und Stillzeit besteht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein **absolutes Beschäftigungsverbot**: Hier dürfen Sie nicht an hochschulischen (Pflicht-)Veranstaltungen teilnehmen.
- Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (6 Wochen vor der Geburt und in der Regel 8 Wochen nach der Geburt, bei Mehrlings- oder Frühgeburten 12 Wochen) besteht ein **relatives Beschäftigungsverbot**. In diesen Zeiten müssen Sie weder an Prüfungen noch an anderen (Pflicht-)Veranstaltungen teilnehmen. **Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich!**
- Sie können jedoch auch während der Schutzfristen an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, wenn Sie dies gegenüber dem Prüfungsausschuss ausdrücklich **schriftlich** erklären. Das Formular für diese schriftliche Erklärung erhalten Sie in Ihrem zuständigen Sekretariat oder online unter [Studium/Studienorganisation](#). **Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.**
- Ein Widerruf dieser Erklärung und sonstige Rücktrittsgründe müssen in jedem Fall bis zum Beginn der Prüfung geltend gemacht werden. Ein nachträgliches Berufen auf die Mutterschutzfristen und die hieraus resultierenden Beschäftigungsverbote ist nicht möglich! Außerhalb der Mutterschutzfristen gelten während Schwangerschaft und Stillzeit für den Rücktritt von Prüfungen die regulären Bestimmungen Ihrer Prüfungsordnung.
- Es besteht ein Recht auf eine **Gefährdungsbeurteilung**.
- Es steht Ihnen eine **Freistellung zum Stillen** zu (in den ersten zwölf Monaten nach der Geburt mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde).
- Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf **Nachteilsausgleich** (z. B. durch Festlegung von Ersatzleistungen). Die Regelungen dazu finden Sie beim Familienkompass im Portal „Chancengleichheit und Familie“ (<https://www.hs-rm.de/de/service/familienkompass/finanzen-und-rechtliches>).

- Sowohl in den Zeiten des Mutterschutzes als auch während einer ggf. im Anschluss in Anspruch genommenen Elternzeit können Sie sich zudem **beurlauben** lassen. Nähere Informationen erhalten Sie beim Studienbüro.

Nach Feststellung der Schwangerschaft:

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Hochschule unverzüglich über Ihre Schwangerschaft informieren, damit die Hochschule entsprechende Schutzmaßnahmen für Sie und Ihr Kind beachten und umsetzen kann. Ohne Meldung der Schwangerschaft können Ihnen auch im Lehr- und Prüfungsbetrieb keine besonderen Rechte eingeräumt werden.

Sollten Sie auch in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule RheinMain stehen, müssen Sie zusätzlich über Ihren Vorgesetzten die Personalabteilung über die Schwangerschaft informieren.

Die Hochschule ist verpflichtet, alle Schwangerschaften der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Für die Hochschule RheinMain ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.

Bitte beachten Sie, dass Sie, soweit Sie während der Schwangerschaft eine **Berufspraktische Tätigkeit** ausüben, auch Ihre Praktikumsstelle über die Schwangerschaft informieren müssen. Auch diese muss prüfen, ob Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

- ✓ Die Meldung Ihrer Schwangerschaft muss schriftlich erfolgen. Ein Muster für die Meldung finden Sie in der Anlage sowie online unter [Studium/Studienorganisation](#). Richten Sie die Meldung bitte gemeinsam mit einer Kopie des Mutterpasses sowie dem Tag der voraussichtlichen Entbindung an Ihr zuständiges Sekretariat.
- ✓ Nach Meldung der Schwangerschaft wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft, ob eine Gefährdung an Ihrem Studienplatz vorliegt und ob bzw. welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Im Anschluss erhalten Sie den Beurteilungsbogen zur Kenntnis.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Sie die im Mutterschutzgesetz enthaltenen Regelungen (z. B. keine schweren Lasten heben, etc.) in Ihrem eigenen Interesse beachten sollten. Bitte organisieren Sie Ihren Tages- und Studienablauf dementsprechend.

- ✓ Soweit Sie innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen Ihr Studium fortsetzen möchten, müssen Sie sich zur Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen und/oder Prüfungen ausdrücklich bereit erklären. Muster für die Erklärungen finden Sie in der Anlage sowie online unter [Studium/Studienorganisation](#).

Weitere Informationen, insbesondere auch zu Möglichkeiten der finanziellen Förderung (BAföG, Kindergeld, Elterngeld etc.) erhalten Sie beim Familienkompass im Portal „Chancengleichheit und Familie“ (<https://www.hs-rm.de/de/service/familienkompass>).

Nach der Entbindung:

Da der tatsächliche Entbindungstermin für die korrekte Berechnung der Schutzfristen von Bedeutung ist, teilen Sie diesen bitte Ihrem zuständigen Sekretariat zeitnah unter Vorlage eines Nachweises über den Geburtstermin (z.B. Kopie der Geburtsurkunde) mit.